

# Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

10  
K&R

- Editorial: Weniger ist mehr – ein Plädoyer für gesetzgeberische Zurückhaltung bei nationalen Begleitgesetzen zur DSGVO  
*Dr. Flemming Moos*
- 629 Die Datenschutz-Grundverordnung · *Dr. Carlo Piltz*
- 637 Das Rating von Menschen · *Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler*
- 644 Aktuelle Entwicklungen im Fernabsatzrecht 2015/2016  
*Dr. Felix Buchmann*
- 652 Haftung der Verbreiter von Distributed Content für Persönlichkeitsrechtsverletzungen  
*Lennart Elsaß*
- 657 Die Haftung Minderjähriger wegen rechtswidriger Tauschbörsennutzung nach ordnungsgemäßer Belehrung  
*Amadeos Kochanowski und Frederik Bockslaff*
- 661 EuGH: Hyperlink auf geschütztes Werk ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers kann urheberrechtswidrig sein
- 665 EuGH: Keine unlautere Geschäftspraxis durch Verkauf von Computer mit vorinstallierter Software
- 669 BGH: grit-lehmann.de: Namensrechtlicher Anspruch auf Domain-Freigabe
- 681 OLG Frankfurt a. M.: Haftung für Account in sozialem Netzwerk bei missbräuchlicher Nutzung durch Dritte
- 684 LG Köln: Namensrechtlicher Löschungsanspruch des 1. FC Köln gegen fc.de  
mit Kommentar von *Michael Terhaag* und *Christian Schwarz*
- 688 LG Berlin: Unzureichender Hinweis auf Kündigung und Verlust des Widerrufsrechts bei Datingportal  
mit Kommentar von *Orcun Sanli*
- 695 VG Augsburg: Online-Blogbetreiber hat keinen presserechtlichen Auskunftsanspruch

19. Jahrgang

Oktober 2016

Seiten 629 – 700

chend ist es aber auch in einem solchen Fall, lediglich Vermutungen oder pauschale Behauptungen aufzustellen, wie es zu der Einstellung der streitgegenständlichen Postings auf seinem F.-Account gekommen sein könnte. Hierauf läuft aber das Vorbringen des Beklagten hinaus, wenn er sich auf die theoretisch bestehende Möglichkeit des Zugriffs auf seinen F.-Account beruft im Hinblick darauf, dass er regelmäßig im Beisein von – im Übrigen nicht benannten – Personen aus seinem Freundes und Bekanntenkreis seinen F.-Account geöffnet habe, um sich mit ihnen wechselseitig auszutauschen.

bb) Der Vortrag des Beklagten erweist sich weiterhin auch deshalb als unzureichend, da er sich nicht konkret dazu geäußert hat, ob zu dem Zeitpunkt, als die Postings erfolgtten (...2012), überhaupt andere Personen die Möglichkeit hatten, auf seinen F.-Account zuzugreifen und somit als Täter in Betracht kommen können, etwa weil er sich an diesem Tag oder kurz zuvor über einen fremden Laptop oder iPad (wessen?) in seinen F.-Account eingeloggt und nach Nutzung es unterlassen hätte, sich wieder explizit auszuloggen oder einer der Anwesenden (wer) ihn bei Eingabe seines Passworts hätte beobachten können. Dies zeitnah zu rekonstruieren, hatte der Beklagte auch Anlass, da er seinem eigenen Vorbringen zufolge noch am selben Tag über seinen Vater von den Postings erfahren haben will, der ihn angerufen und damit konfrontiert habe, dass über den F.-Account des Beklagten negative Äußerungen über den Kläger erfolgt seien.

Der Senat verkennt nicht, dass das (angebliche) Ausspähen des F.-Accounts des Beklagten nicht zwingend mit dem Einstellen der angegriffenen Äußerungen zeitlich einhergehen musste. Dies entbindet den Beklagten freilich nicht davon, im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast überhaupt Angaben zu machen, wobei es dann Sache des Senats gewesen wäre, deren Aussagekraft zu beurteilen.

4. Das für den Geldentschädigungsanspruch erforderliche Verschulden des Beklagten ist zu bejahen. Denn er musste zumindest damit rechnen, dass aufgrund seines sorglosen Umgangs mit seinem Passwort unberechtigte Dritte, insbesondere seine Freunde und Bekannte seinen F.-Account zu rechtverletzendem Handeln verwenden könnten. Nicht zu überzeugen vermag der Einwand des Beklagten, als Inhaber eines F.-Accounts müsse ihm keine typische Gefahr offenbar sein, die er gegenüber Dritten abzuwehren habe. Wie er selbst vorträgt, ist das Internet voll von einfachen Anweisungen und Hilfsprogrammen, um einen F.-Account zu hacken. Dass hiermit eine missbräuchliche Nutzung durch unberechtigte Dritte etwa für die Begehung von Rechtsverletzungen einhergehen kann, welche der Beklagte allein schon durch den sorglosen Umgang mit seinen Zugangsdaten begünstigte, erscheint nicht gänzlich unwahrscheinlich. Damit trifft ihn jedenfalls der Vorwurf der einfachen Fahrlässigkeit.

5. Schließlich ist es rechtlich ohne Relevanz, dass der Kläger vorprozessual nur Ersatz seiner Anwaltskosten für die Strafanzeige verlangt hatte und nunmehr klageweise eine Geldentschädigung geltend macht. Die Rechtsordnung lässt widersprüchliches Verhalten grundsätzlich zu. Eine Partei darf ihre Rechtsansicht ändern. Missbräuchlich ist widersprüchliches Verhalten erst dann, wenn dieses gegenüber dem anderen Teil vertrauensbegründend wirkt oder wenn andere besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen. Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. Wie aus dem Schreiben des

Klägers vom 2.9.2013 hervorgeht, galten die in seinem Schreiben vom 23.8.2013 aufgestellten Forderungen ausdrücklich nur für den Fall einer außergerichtlichen Einigung. Damit wurde aber gegenüber dem Beklagten gerade kein Vertrauenstatbestand geschaffen, dass der Kläger im Falle einer Klageerhebung keine weitergehenden Ansprüche ihm gegenüber geltend machen werde.

II. Mit Erfolg wendet sich die Berufung ferner gegen die Versagung des geltend gemachten Anspruchs auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten durch das LG. Dem Kläger steht nach §§ 683 S. 1, 670 BGB ein Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten als Rechtsverfolgungskosten in Höhe von € 382,70 zu, weil die Äußerungen – wie dargestellt – rechtswidrig waren und die Abmahnung des Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 23.8.2013 [...] daher berechtigt war. [...]

## Namensrechtlicher Lösungsanspruch des 1. FC Köln gegen fc.de

LG Köln, Urteil vom 9.8.2016 – 33 O 250/15  
§ 12 BGB

**Der Beklagte hat mit der Registrierung der Domain fc.de das der Klägerin zustehende Namensrecht an dem zur Benennung des 1. FC Köln auch verwendeten Kürzel „FC“ verletzt. Der Klägerin steht ein Namensrecht an dem Kürzel „FC“ zu, da sie hiermit mit sprachlichen Mitteln individualisierend bezeichnet wird. (Leitsatz der Redaktion)**

### Sachverhalt

Die Klägerin ist der national und international bekannte Traditionsverein und Fußball-Bundesligist 1. FC Köln. Die Klägerin ist Gründungsmitglied der Bundesliga und mit über 70 000 Mitgliedern der viertgrößte Sportverein Deutschlands. Die Klägerin benutzt das Kürzel „FC“ zur Benennung ihres Fußballvereins in ihrer Außendarstellung. Seit Jahren findet das Kürzel auch in der Medienberichterstattung Verwendung zur Bezeichnung der Klägerin. Für den Beklagten ist bei der F. eG die Domain „fc.de“ registriert. Diese bot der Beklagte neben der Klägerin auch anderen Fußballvereinen erfolglos zum Kauf an und stellte sie auf der Verkaufsplattform G. ein. Eine Webseite mit eigenen Inhalten wird unter der Domain vom Beklagten nicht betrieben. Die Klägerin tritt im Internet derzeit unter der Domain „fc-koeln.de“ auf.

Die Klägerin meint, sie habe eine bekannte Benutzungs-marke „FC“, sei Inhaberin des bekannten Unternehmenskennzeichens „FC“ und schließlich stünden ihr an dem Kürzel „FC“ Namensrechte zu. Die Registrierung der streitgegenständlichen Domain stelle ein marken-, kennzeichen-, und namensrechtsverletzendes Verhalten des Beklagten dar, das im Übrigen auch wettbewerbswidrig sei.

Mit anwaltlichem Schreiben mahnte die Klägerin den Beklagten ab und forderte ihn zur Unterlassung der Benutzung der Domain, zum Verzicht auf die Domain, zur Zahlung von Schadensersatz zur Erteilung von Auskunft auf. Die Klägerin meint, dass der Beklagte verpflichtet sei, ihr die durch dieses Schreiben entstandenen Anwaltskos-

ten i. H. v. 1531,90 € zu erstatten. Mit anwaltlichem Schreiben forderte der Beklagte die Klägerin zur Löschung des von dieser bezüglich der streitgegenständlichen Domain veranlassten Dispute-Eintrags erfolglos auf.

### Aus den Gründen

Die Klage ist teilweise begründet, die Widerklage ist unbegründet.

I. Klage: Hinsichtlich des Unterlassungsantrags zu 1) – Hauptantrag –, mit dem die Klägerin in erster Linie eine Verletzung ihrer Benutzungsmarke und in zweiter Linie eine Verletzung ihres Unternehmenskennzeichens geltend macht, ist die Klage unbegründet.

Der Beklagte hat den streitgegenständlichen Domainnamen bislang nicht verwendet, so dass ein gegen eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr gerichteter Unterlassungsanspruch bereits deshalb ausscheidet. Mangels Benutzung lassen sich im Übrigen auch nicht die Voraussetzungen der §§ 14 und 15 MarkenG (Waren-/Dienstleistungs-/Branchennähe; Verwechslungsgefahr) feststellen (vgl. BGH [K&R 2014, 429 ff. =] GRUR 2014, 506 Tz. 8 – sr.de).

Hinsichtlich des Unterlassungsantrags zu 2) – erster Hilfsantrag – und hinsichtlich des Klageantrags zu Ziff. 4, mit dem die Klägerin eine Verletzung ihres Namensrechts geltend macht, ist die Klage dagegen begründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten Unterlassung der Verwendung der Internet-Domain „fc.de“ wie auch die Freigabeerklärung bezüglich dieser Domain gegenüber der F. eG in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gemäß § 12 BGB verlangen. Denn der Beklagte hat mit der Registrierung dieser Domain das der Klägerin zustehende Namensrecht an dem zur Benennung des 1. FC Köln auch verwendeten Kürzel „FC“ verletzt.

Der Klägerin steht ein Namensrecht im Sinne von § 12 BGB an dem Kürzel „FC“ zu, da sie hiermit mit sprachlichen Mitteln individualisierend bezeichnet wird. Namensfunktion hat eine Bezeichnung, wenn sie geeignet ist, eine Person mit sprachlichen Mitteln unterscheidungskräftig zu bezeichnen. Dieses Recht entsteht mit der Aufnahme der Benutzung im Verkehr, wenn die Bezeichnung auf die beteiligten Verkehrskreise wie ein Name wirkt. Für Abkürzungen, die aus dem vollständigen Namen abgeleitet werden, gilt dieser Schutz ebenfalls, sofern die Abkürzung selbst Unterscheidungskraft aufweist (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 75. Aufl. 2016, § 12 Rn. 11; BGH [K&R 2014, 429 ff. =] GRUR 2014, 506 Tz. 10 – sr.de – mit weiteren Nachweisen).

Bei Anwendung dieser Grundsätze muss ein Namensrecht der Klägerin aufgrund der lang andauernden und bundesweiten Benutzung der aus dem Namen „1. FC Köln“ gebildeten Abkürzung „FC“ angenommen werden. Unstreitig verwendet dieser Fußballverein seit vielen Jahren nicht nur selbst die Abkürzung „FC“. Vielmehr ist dies auch in der Sportberichterstattung in sämtlichen Medien so, wie die Klägerin umfangreich und unwidersprochen unter Vorlage entsprechender Belege vorgetragen hat. Unter dieser Abkürzung ist sie, wie die Mitglieder der Kammer auch aufgrund eigener Erfahrung beurteilen können, in den beteiligten Verkehrskreisen – zumindest den fußballinteressierten – bekannt. Eine Bekanntheit in allen denkbaren Verkehrskreisen oder gar eine Verkehrsdurchsetzung ist nicht Schutzvoraussetzung. Die Buchstabenfol-

ge verfügt auch über originäre Unterscheidungskraft, da eine bestimmte beschreibende Verwendung nicht festgestellt werden kann. Dass dieses Kürzel sich auch in den Namen von anderen Fußballvereinen findet, steht dem nicht entgegen. Wie die Klägerin ebenfalls dargetan hat, werden jedenfalls andere Fußballvereine, die in ihrem vollen Vereinsnamen das Kürzel „FC“ führen, regelmäßig nicht allein mit diesem Kürzel benannt, sondern durch weitere Buchstaben Zusätze (Bayern München = FCB; FC Augsburg = FCA; usw.). Dabei ist festzuhalten, dass auch insoweit eine beschreibende Verwendung gerade nicht erfolgt. Vielmehr belegen die aufgezeigten Fälle gerade umgekehrt, dass dem Kürzel jedenfalls vielfach von Namensträgern Unterscheidungskraft beigegeben wird. Im Übrigen ist es nicht und kann es auch nicht Voraussetzung des Namensschutzes sein, dass eine Namensverwendung nur durch einen einzigen Namensträger erfolgt. Dies belegt schon der Umstand, dass die wenigsten der im Bundesgebiet verwendeten Familiennamen nur einmal vorkommen dürften. Gleichwohl kommt auch häufig festzustellenden Namen, sofern sie nicht ihre Unterscheidungsfunktion verloren haben, weiterhin Unterscheidungskraft und damit der Schutz des § 12 BGB zu.

Insoweit kann sich der Beklagte auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass das Kürzel in den angesprochenen Verkehrskreisen in Deutschland umgangssprachlich allgemein für „Fußballklub“ verwendet werde bzw. auch für andere Begriffe stehe. Denn dazu fehlt jedweder nachvollziehbare Vortrag. Nach der Erfahrung der Kammermitglieder erscheint es vielmehr ausgeschlossen, dass umgangssprachlich das Kürzel „FC“ außerhalb der Benennung bestimmter Fußballvereine an Stelle des Wortes „Fußballclub“ tritt. Dass etwa die Frage „Wie viele Fußballclubs gibt es in der Stadt?“ auch mit dem Kürzel „FC“ gestellt werden könnte (Wie viele FCs gibst es in der Stadt?) erscheint fernliegend. Dass die [...] aufgeführten Begriffe mit „FC“ abgekürzt werden könnten, mag theoretisch so sein. Dass eine solche Abkürzung tatsächlich so erfolgt und auch Eingang in die Umgangssprache gefunden hat, ist indes nicht dargetan.

Der Beklagte hat auch eine unberechtigte Namensanmaßung im Sinne von § 12 BGB durch Registrierung und Verwendung der streitgegenständlichen Domain begangen. Denn er hat unbefugt den Namen bzw. eine als Namen geschützte Bezeichnung gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung verursacht und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt. Durch die Registrierung des Domainnamens „fc.de“ hat der Beklagte das namensrechtlich geschützte Kürzel der Klägerin namensmäßig gebraucht und dadurch zugleich die ernsthafte Gefahr einer künftigen Verwendung der Domain begründet. Es kann auch nicht – wie bereits oben aufgezeigt wurde – festgestellt werden, dass der Verkehr in diesem Domainnamen ausschließlich eine Beschreibung des Inhalts der damit bezeichneten Webseite sieht. Der Namensgebrauch ist auch unbefugt erfolgt. Dies ist der Fall, wenn dem Verwender kein eigenes Benutzungsrecht zusteht. So liegen die Dinge vorliegend: Dem Beklagten steht weder ein eigenes prioritätsälteres Namens- oder sonstiges Kennzeichenrecht an der Abkürzung „FC“ zu, noch ist ihm die Benutzung von einem Inhaber eines solchen Rechts gestattet worden. Aus diesem Grunde wäre es in diesem Zusammenhang auch ohne Belang, wenn das Kürzel – wie der Beklagte geltend macht – noch von Dritten namensmäßig verwendet würde (vgl. zum Ganzen auch BGH, a. a. O., Tz. 14 ff.).

Auch das Merkmal der Zuordnungsverwirrung ist zu bejahen. Diese liegt im Regelfall bereits dann vor, wenn ein Dritter einen fremden Namen namensmäßig im Rahmen einer Internetadresse verwendet. Der Verkehr sieht in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht zugleich als Gattungsbegriff verstandenen Zeichens als Internetadresse im allgemeinen einen Hinweis auf den Namen des Betreibers des jeweiligen Internetauftritts (BGH, a. a. O., Tz. 21 f.). Jedenfalls ist auch nach dem Vortrag des Beklagten davon auszugehen, dass zumindest eine räumlich begrenzte Gefahr der namensrechtlichen Zuordnungsverwirrung besteht. Denn unstreitig bezeichnen zumindest die Fußballfans in Köln mit „FC“ die Klägerin. Damit wäre aber auch nach dem Vortrag des Beklagten davon auszugehen, dass für die Klägerin als danach nur regional oder lokal tätige Anbieterin in diesem räumlichen Tätigkeitsbereich die Gefahr einer namensrechtlichen Zuordnungsverwirrung besteht. Auch dies müsste die Klägerin gegenüber einem – wie dem Beklagten – Nichtberechtigten nicht hinnehmen. Auch dann stünde ihr gegenüber dem Beklagten ein uneingeschränkter Lösungsanspruch zu (vgl. BGH a. a. O., Tz. 24).

Im Übrigen kann der Klägerin auch nicht entgegengehalten werden, dass sie bereits unter einer anderen Domain im Internet aktiv ist bzw. dass sie ihren vollständigen Namen als Domain benutzen könne. Es ist nämlich einem Unternehmen unbenommen und nach der Lebenserfahrung auch nahe liegend, dass es als Domainname nicht die vollständige Unternehmensbezeichnung wählt, sondern ein kennzeichnendes Schlagwort, eine Kurzbezeichnung, unter der es im Verkehr ebenfalls bekannt ist (so BGH [K&R 2006, 88 ff. =] GRUR 2006, 159 Tz. 19 – hufeland.de).

Schließlich gebührt bei der abschließend vorzunehmenden Abwägung dem Interesse der Klägerin der Vorrang. Denn das schutzwürdige Interesse des Namensträgers ist in Fallgestaltungen wie der vorliegenden typischerweise bereits dadurch beeinträchtigt, dass der Name durch einen Nichtberechtigten als Domainname unter der in Deutschland üblichen Top-Level-Domain „de“ registriert wird. Die den Berechtigten ausschließende Wirkung setzt bei der Verwendung eines fremden Namens als Domainname bereits mit der Registrierung und nicht erst mit der Benutzung der Domain ein. Umgekehrt sind schützenswerte Belange des Beklagten, die im Rahmen der Interessenabwägung zu seinen Gunsten zu berücksichtigen sein könnten vorliegend weder vorgetragen noch ansonsten ersichtlich. Das bloße Interesse des Beklagten am Weiterverkauf des registrierten und nicht als Adresse einer mit Inhalten versehenen Internetseite verwendeten Domainnamens ist bei der hier vorzunehmenden Prüfung nicht schutzwürdig (vgl. BGH, a. a. O., Tz. 28 ff.).

Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ist die Abmahnkostenforderung der Klägerin nur in Höhe der auf den berechtigten Teil der Abmahnung (Namensrechtsverletzung) quotale entfallenden Teil der Gesamtforderung (1,3 Geschäftsgebühr aus 50 000,- € zzgl. 20,- € Auslagenpauschale = 1531,90 €) begründet, und zwar bei einer Kostenquote von 50 % in Höhe von 765,95 €.

II. Widerklage: Die Widerklage ist nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen unbegründet. [...] Streitwert: Klage: 50 000,- €, Widerklage: 30 000,- €, Insgesamt: 80 000,- €.

## Kommentar

RA Michael Terhaag, LL.M. und  
RA Christian Schwarz, Düsseldorf\*

### I. Einleitung

Eigentlich sollte man meinen, die Zeit der großen Domainstreitigkeiten sei vorbei. Die Anzahl von registrierungsfähigen Adressen ist begrenzt, bekannte Namensträger haben sich längst ihre .de-Domains gesichert – oder zumindest gerichtlich erstritten. Doch nun kommt ein Urteil des LG Köln<sup>1</sup> zur Domain fc.de, das etwas anderes vermuten lässt. Sollte die Entscheidung rechtskräftig werden, könnten bald wieder neue Streitigkeiten entflammen. Bekannte Unternehmen und Vereine, die Abkürzungen bloß in ihrem Namen tragen, könnten die Entscheidung als Ansporn sehen, Domains für sich zu gewinnen.

Streitigkeiten um die sogenannte Zweizeichen-Domain, wie auch fc.de eine ist, sind nicht neu und beschäftigten vor einigen Jahren die Gerichte – nämlich als es sie noch gar nicht gab. Der Autohersteller Volkswagen klagte damals mit Erfolg<sup>2</sup> gegen die DENIC, die deutsche Domain-Verwaltung, auf Schaffung der Domain vw.de. Damals verweigert die DENIC eine Registrierung mit Verweis auf die Domain-Richtlinien, welche vorsahen, dass eine Internetadresse mindestens drei Zeichen beinhalten sollte. Der Wolfsburger Konzern sah sich jedoch gegenüber anderen Autobauern mit kurzen Namen, wie zum Beispiel BMW, benachteiligt. Seit Oktober 2009 sind Zweizeichen-Domains registrierungsfähig.

### II. Die Entscheidung des LG Köln

In dem aktuellen Verfahren vor dem LG Köln hatte ein „national und international bekannte Traditionsverein“ aus der Bundesliga geklagt, der 1. FC Köln. Der Verein tritt im Internet hauptsächlich über die Domain fc-koeln.de auf. Der Beklagte hatte für sich die Internetadresse fc.de registrieren lassen, nutzte diese bislang jedoch nicht und bot sie stattdessen dem 1. FC Köln, aber auch anderen Fußballvereinen erfolglos zum Verkauf an. Der Kölner Club sah in der Registrierung der Domain fc.de eine Rechtsverletzung.

Im Kern ging es um die Frage, ob der 1. FC Köln aus der schlichten Abkürzung „FC“ bereits Namensrechte (§ 12 BGB) herleiten könne. Zwar machte der Betreiber des rheinischen Fußballklubs auch marken- und wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend. Diese verneinte das LG Köln jedoch und wies die Klage diesbezüglich ab. Der Beklagte habe den streitgegenständlichen Domainnamen bislang nicht verwendet, so dass ein Unterlassungsanspruch gegen eine Benutzung im geschäftlichen Verkehr ausscheiden müsse.

In der Registrierung der Domain liege allerdings eine unberechtigte Namensanmaßung, entschied das LG Köln. Der Klägerin stehe nämlich ein Namensrecht im Sinne von § 12 BGB an dem Kürzel „FC“ zu, da sie hiermit „mit sprachlichen Mitteln individualisierend bezeichnet“ werde. Namensfunktion habe eine Bezeichnung, wenn sie geeignet

\* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. XII.

1 LG Köln, 9. 8. 2016 – 33 O 250/15, K&R 2016, 684 f.

2 OLG Frankfurt a. M., 29. 4. 2008 – 11 U 32/04 (Kart), K&R 2008, 449 ff.; BGH, 29. 9. 2009 – KZR 70/08.

sei, eine Person mit sprachlichen Mitteln unterscheidungskräftig zu bezeichnen. Das gelte auch für Abkürzungen, sofern diese selbst Unterscheidungskraft aufwiesen.

Dies müsse man bei der Buchstabenfolge „FC“ annehmen, entschied die Kölner Kammer. Denn nicht nur der Verein selbst verwende dieses Kürzel seit vielen Jahren, sondern dies sei auch bei der Sportberichterstattung in sämtlichen Medien der Fall. Unter der Abkürzung sei also, „wie die Mitglieder der Kammer auch aufgrund eigener Erfahrung beurteilen können“, die Klägerin in den fußballinteressierten Verkehrskreisen bekannt. Unstreitig würden zumindest die Fußballfans in Köln die Klägerin bloß mit „FC“ bezeichnen. Andere Vereine, die ebenso die Abkürzung „FC“ im Namen trügen, würden regelmäßig nicht allein nur mit diesem Kürzel benannt, sondern durch weitere Buchstabenzusätze bezeichnet. Als Beispiel führte das LG den FC Bayern München („FCB“) und FC Augsburg („FCA“) an. Das Argument des Beklagten, dass das streitgegenständliche Kürzel in den angesprochenen Verkehrskreisen umgangssprachlich für „Fußballclub“ verwendet wird, überzeugte das Gericht nicht. Im Urteil heißt es dazu: „Dass etwa die Frage ‚Wie viele Fußballclubs gibt es in der Stadt?‘ auch mit dem Kürzel ‚FC‘ gestellt werden könnte (Wie viele FCs gibt es in der Stadt?) erscheint fernliegend.“

Der Beklagte habe deshalb die als Namen geschützte Bezeichnung gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung verursacht und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt. Durch die Registrierung des Domainnamens „fc.de“ habe der Beklagte das namensrechtlich geschützte Kürzel der Klägerin namensmäßig gebraucht und dadurch zugleich die ernsthafte Gefahr einer künftigen Verwendung der Domain begründet.

### III. Stellungnahme

Die Entscheidung befasst sich in erster Linie mit dem Namensrecht aus § 12 BGB. Dieses schützt nicht nur natürliche Personen, sondern auch die Firma oder einen unterscheidungskräftigen Firmenbestandteil einer Gesellschaft oder eines einzelkaufmännischen Unternehmens.<sup>3</sup> Auch Kommunen können Träger von Namensrechten sein.<sup>4</sup> Voraussetzung für den Schutz nach § 12 BGB ist jedoch eine namensmäßige Unterscheidungskraft.<sup>5</sup> Für Abkürzungen, die aus dem vollständigen Namen abgeleitet werden, gilt dieser Schutz ebenfalls, sofern die Abkürzung selbst Unterscheidungskraft aufweist.

Doch im vorliegenden Fall ist die Abkürzung „FC“ allein gerade keine Kurzform des vollständigen Namens, sondern nur die Abkürzung eines Bruchteils. Vielmehr handelt es sich bei „FC“ vorliegend also nur um einen Namensbestandteil der Vereinsnamens 1. FC Köln, welcher noch dazu beschreibende Wirkung hat („Fußballclub“). In einer viel beachteten Entscheidung des BGH, die auch das LG Köln zitiert, ging es um die Domain sr.de. Geklagt hatte der Saarländische Rundfunk gegen den Inhaber der Internetadresse – und bekam recht. Anders als im Fall des 1. FC Köln wird mit „SR“ jedoch der vollständige Name der Sendeanstalt abgekürzt. Hinzu kommt, dass das Kürzel auch lange Zeit in Alleinstellung genutzt wurde.

Zwar gelte für Abkürzungen, die aus dem Firmenbestandteil gebildet werden, nichts anderes als für ausgeschriebene Begrifflichkeiten. Erforderlich sei allerdings auch hier, dass die Abkürzung selbst Unterscheidungskraft aufweise, entschied der BGH auch schon in einer früheren Entscheidung.<sup>6</sup> Das ist durchaus konsequent, denn ansonsten könnten auch sonstige Abkürzungen des allgemeinen Sprach-

gebrauchs, wie etwa PLZ, MfG oder FKK mithilfe des Namensrechts monopolisiert und in unzulässiger Weise beansprucht werden. An einer Unterscheidungskraft mag man vorliegend durchaus auch bezüglich der Abkürzung „FC“ zweifeln.

Die Unterscheidungskraft fehlt grundsätzlich insbesondere bei so genannten Gattungsbezeichnungen. „FC“ steht schlicht für „Fußballclub“ und umschreibt somit das, was der 1. FC Köln nun einmal ist: ein Fußballverein.<sup>7</sup> So mag es sein, dass niemand die Frage nach der Anzahl von Fußballclubs mit „Wie viele FCs gibt es in der Stadt?“ formulieren würde. Dennoch handelt es sich bei „FC“ weiterhin wohl um einen beschreibenden Begriff – und ein solcher ist grundsätzlich von § 12 BGB nicht geschützt. Ohne originäre Unterscheidungskraft kann die Bezeichnung des Klägers nur dann Schutz als Unternehmenskennzeichen beanspruchen, wenn sie Verkehrsgeltung erlangt hat. So mag es sein, dass der rheinische Club auch in den Sportmedien häufig als „FC“ bezeichnet wird. Doch ist es nicht von der Hand zu weisen, dass der 1. FC Köln nicht der einzige „FC“ in Deutschland ist. Es gibt eine Vielzahl anderer Vereine, die den Bestandteil „FC“ im Namen tragen. Bekannte Beispiele sind FC Bayern München, FC Schalke 04, FC Augsburg oder 1. FC Kaiserslautern. Die Liste kann allein für deutsche Vereine bekanntlich noch weiter fortgesetzt werden.

Das Argument, diese Vereine würden sich in der Regel nicht allein als „der FC“ bezeichnen oder sich mit zusätzlichen Buchstaben schmücken, dürfte regional unterschiedlich zu beurteilen sein und vermag allein deshalb nicht zu überzeugen. Natürlich werden in Köln, womöglich sogar im gesamten Rheinland, viele unter der Abkürzung „FC“ schnell an den 1. FC Köln denken (dort benutzen Fans häufig auch den Kosenamen „Effzeh“). Doch ob dies allerdings auch in Nord- oder Süddeutschland außerhalb fußballbegeisterter Kreise der Fall ist, mag durchaus bezweifelt werden. Der Duden führt zudem als Erläuterung der Abkürzung nicht nur die Bedeutung Fußballclub, sondern auch Fechtclub.<sup>8</sup>

Da es jedoch deutschlandweit zahlreiche FCs gibt, darf die Beurteilung der Verkehrsgeltung nicht auf eine bestimmte Region und auch nicht ohne weiteres auf eine bestimmte Sportart eingegrenzt werden. Somit dürfte es nicht unmittelbar zu einer bundesweiten Zuordnungsverwirrung kommen, wenn sich unter der Domain fc.de keine Inhalte des 1. FC Köln befänden, sondern die eines anderen Fußball- oder gar Fechtclubs<sup>9</sup> oder eines anderen die Abkürzung nutzenden Dritten.

Wie das LG Köln noch in seiner Entscheidung zu der Domain welle.de festgestellt hat, ist es grundsätzlich unter keinem Aspekt zu beanstanden, wenn ein Inhaber sich eine Domain sichert, um sie gegebenenfalls an einen Interessenten weiter zu veräußern – sofern es sich um eine Begrifflichkeit der Umgangssprache handelt.<sup>10</sup> Gleiches wird auch für sonstige freihaltebedürftige Begriffe und Abkürzungen gelten.

Zu Recht weist das Gericht auf die Problematik hin, dass der Beklagte die Domain nicht nutzte. Dies kann ihm aber

3 Etwa BGH, 22. 11. 2001 – I ZR 138/99, K&R 2002, 309 ff. – shell.de.

4 Etwa BGH, 21. 9. 2006 – I ZR 201/03, K&R 2007, 41 ff. – solingen.info.

5 Ablehnend: BGH, 16. 12. 2004 – I ZR 69/02 – Literaturhaus.

6 BGH, 19. 2. 2009 – I ZR 135/06, K&R 2009, 473 ff. – ahd.de.

7 Anders als im Fall des OLG Frankfurt a. M., 10. 3. 2016 – 6 U 12/15, welches die Unterscheidungskraft der Domain „ki.de“ zu bewerten hatte.

8 Vgl. duden.de/rechtschreibung/FC.

9 Der bekannte Fecht-Club Tauberbischofsheim e. V. kürzt beispielsweise seine Mitglieder als „FC-Fechter“ ab.

10 Vgl. LG Köln, 8. 5. 2009 – 81 O 220/08, K&R 2010, 46 – welle.de.

zumindest seit der im Raum stehenden Auseinandersetzung kaum vorzuwerfen sein, da der Beklagte notwendige Investitionen durchaus vom Ausgang dieses Verfahrens abhängig machen dürfen wird.

Wenn man – wie das Gericht – eine Interessenabwägung vornehmen will, kann man durchaus zu dem Ergebnis kommen, dass die Interessen des 1. FC Köln überwiegen könnten – man muss es aber nicht.<sup>11</sup> Auf der einen Seite wird der Verein, das ist unstreitig, umgangssprachlich auch als „FC“ bezeichnet, und andere FCs schienen wohl an der Domain bislang nicht interessiert. Auf der anderen Seite ist – sofern man die Abkürzung als Gemeingut ansieht – auch der Handel mit einer solchen Domain durchaus ein legitimes Interesse.

Warum in diesem Fall von dem im Domainrecht grundsätzlich geltenden Prioritätsprinzip „First come, first serve“ abgewichen werden soll, erschließt sich aus dem Urteil nicht. Eine solche Durchbrechung wurde von der Rechtsprechung bekanntermaßen nur in absoluten Ausnahmefällen bei einer überragenden Bekanntheit vorgenommen.<sup>12</sup> Hiernach kommt eine solche Interessenabwägung nur dann zum Zuge, wenn mehrere Personen oder Unternehmen als berechtigte Namensträger für einen Domainnamen in Betracht kommen. So wie eben seinerzeit in Domain-Urteilen bei shell.de, die durch eine Person mit bürgerlichem Namen Shell gesichert wurde und aufgrund der überragenden Bekanntheit des internationalen Ölkonzerns dennoch herauszugeben war.<sup>13</sup>

Die Kernfrage der Auseinandersetzung, ob tatsächlich eine hinreichende Unterscheidungskraft für einen lexikalisch belegten beschreibenden Begriff vorliegen kann oder nicht allein hierdurch schon verloren gegangen ist, beantwortet das Urteil nicht. Auch die Bewertung der allgemeinen Zuordnungsverwirrung wird vom LG als schlicht gegeben unterstellt und nicht wirklich inhaltlich geprüft. Gerade bei Abkürzungen, die naturgemäß vielfältige Verwendung finden können, sollte mit dem Namensrecht zurückhaltend umgegangen werden.

Es wäre wünschenswert, wenn sich auch noch einmal höhere Instanzen mit der spannenden und im Ergebnis offenen Rechtsfrage auseinandersetzen würden.

11 Vgl. LG Köln, 8. 5. 2009 – 81 O 220/08, K&R 2010, 46 – welle.de.

12 Vgl. BGH, 22. 11. 2001 – I ZR 138/99, K&R 2002, 309 ff. – shell.de; BGH, 17. 5. 2001 – I ZR 216/99, K&R 2001, 583 ff. – mitwohnenzentrale.de.

13 BGH, 22. 11. 2001 – I ZR 138/99, K&R 2002, 309 ff. – shell.de. Der BGH war der Auffassung, dass es vorliegend nicht bei der Anwendung der Prioritätsregel bleiben könne. Vielmehr gebiete es die zwischen Gleichnamigen geschuldete Rücksichtnahme, dass der Beklagte für seinen Domainnamen einen Zusatz wähle, um zu vermeiden, dass eine Vielzahl von Shell-Kunden seine Homepage aufrufe.

## Unzureichender Hinweis auf Kündigung und Verlust des Widerrufsrechts bei Datingportal

LG Berlin, Urteil vom 30. 6. 2016 – 52 O 340/15

Volltext-ID: KuRL2016-688, www.kommunikationundrecht.de

§§ 312 g Abs. 1, 356 Abs. 5 BGB; Art. 246 a § 1 Abs. 1 S. 1 EGBGB

### 1. Bei der Anmeldung auf der Datingplattform wird in der Information im Fließtext nicht mitgeteilt, wie zu

kündigen ist und welche Kündigungsfrist einzuhalten ist und damit über die Bedingungen der Kündigung unbefristeter bzw. sich automatisch verlängernder Verträge nicht informiert.

**2. Der Verbraucher soll mit seiner auf die Eingehung einer Mitgliedschaft gerichteten Willenserklärung, das heißt durch Anklicken des mit „Kaufen“ überschriebenen Buttons zugleich erklären, dass er eine sofortige Ausführung der Leistung wünscht und zur Kenntnis genommen hat und dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert. Dies erfüllt nicht die Anforderungen an die Kenntnisnahme des Nutzers von der Tragweite seiner abgegebenen Erklärungen. (Leitsätze der Redaktion)**

### Sachverhalt

Der Kläger ist eine in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste nach § 4 Abs. 1 S. 1 UKlaG eingetragene qualifizierte Einrichtung. Mit der vorliegenden Klage beanstandete er die Verwendung von Klauseln und Regelungen in den AGB, welche die Beklagte auf den von ihr betriebenen Webseiten verwendet.

Die Beklagte betreibt auf der unter www.d[...]de abrufbaren Website eine Plattform, die es Verbrauchern ermöglicht, mit anderen gleichgesinnten Nutzern derselben Plattform zunächst über das Internet zu kommunizieren, sodann ggf. weitere Kontaktdaten auszutauschen und sich persönlich zwecks sexueller Kontakte („Partner für einen Seitensprung“) zu treffen. Die Kontaktplattform spricht Verbraucher an, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (.de) als auch in Österreich (.at) haben. Vertragsgegenstand ist gemäß Ziffer 1 der AGB „die Bereitstellung von kostenlosen und kostenpflichtigen digitalen Inhalten vor allem in Form von nutzergenerierten Inhalten wie z. B. Nutzerprofile, Fotos und Nachrichten anderer Nutzer, die von den Kunden betrachtet und genutzt werden können. ...“ Dabei wird zunächst eine „Schnuppermitgliedschaft“ mit „Laufzeit 14 Tage, Gesamtbetrag 1 €“ angeboten, die sich bei Nichtkündigung in eine 6-monatige Premium-Mitgliedschaft verlängert, für die eine nach Zeitabschnitten bemessene und nutzungsunabhängige Vergütung von 89,90 monatlich zu zahlen ist.

Der Vertragsschluss vollzieht sich wie folgt: Im Rahmen der Anmeldung soll der Nutzer zuerst eine E-Mail-Adresse angeben. In fünf anschließenden Schritten werden sodann einige Daten zu seiner Person, seinen Vorlieben und seinen Vorstellungen über den gewünschten Kontakt abgefragt. In einem siebten Schritt wird der Nutzer schließlich aufgefordert, ein Passwort für den Zugang zur Plattform zu erstellen. Ist dies vollzogen, gelangt man in den Mitgliederbereich, in dem einige – nach Maßgabe eines automatisierten Abgleichs der vom Nutzer angegebenen Daten mit den Daten bereits angemeldeter Mitglieder – passende, anonymisierte Kontaktvorschläge unterbreitet werden. Es handelt sich um eine begrenzte Anzahl von Mitgliederprofilen, wobei nicht alle Inhalte freigegeben sind und das für eine Partnerwahl wichtige Profildfoto nur verschwommen gezeigt wird.

Versucht der Nutzer mehr über die ihm so vorgeschlagenen anderen Mitglieder zu erfahren, kann er das bereits erwähnte Angebot einer 14tägigen Mitgliedschaft zum Gesamtbetrag von 1 € auswählen. Er wird auf eine Seite geleitet, auf der er seine Bankverbindungsdaten angeben kann und auf dem sich rechts ein separater Kasten mit